

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-12136/042-2007
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
	Dr. Josef Gundacker	Durchwahl
		14171
		Datum
		30. Oktober 2007

Betreff
 2. Dienstrechts-Novelle 2007

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2007 beschlossen, dass gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgegesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2007), grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Im vorliegenden Zusammenhang darf jedoch auf nachfolgendes hingewiesen werden:

Mit BGBI. I Nr. 53/2007 wurde die Anlage 1 des BDG 1979 wie folgt geändert:

„Hochschulbildung

1.12. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch:

a) den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über Ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noe.gv.at – Internet <http://www.noe.gv.at>

DVR: 0059986

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

b) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges, soweit dieser nicht Ernennungserfordernis einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe ist.“

Eine vergleichbare Anpassung von Fachhochschul-Absolventen an (akademische) L1/I1-Lehrer ist im Bereich des Lehrerdienstrechts – und insbesondere im LLDG 1985 – bislang nicht erfolgt.

Da auch Fachhochschul-Absolventen als Landwirtschaftslehrer beschäftigt sind, erscheint die unterschiedliche Einstufung der Fachhochschul-Absolventen im Lehrerbereich (L2a2/I2a2) gegenüber den übrigen bundesrechtlich geregelten Bediensteten sachlich nicht gerechtfertigt. Insofern wird eine entsprechende Einstufung der Fachhochschul-Absolventen im Lehrerbereich als L1/I1-Lehrer angeregt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
- 2. An das Präsidium des Bundesrates
 - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 - 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
 - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 - 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann